

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Firma FISBA AG mit Sitz in St. Gallen (Schweiz), im folgenden Käufer genannt. Wir legen sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt, dass nicht etwas anderes vereinbart und vom Käufer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde. Vereinbarungen, die von diesen AEB abweichen, werden ausschliesslich von der Beschaffungsabteilung des Käufers unterschrieben per gegengezeichneten Brief festgelegt. Abweichenden Bedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote

Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für den Käufer kostenlos. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich, per E-Mail, Fax oder Brief ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.

3. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Käufer schriftlich erteilt werden. Der Vertrag wird verbindlich, sobald die Bestellung beim Lieferanten eintrifft.

4. Preise, Rechnungsstellung

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die im Angebot genannten Preise als Festpreise und sind für die gesamte Abnahmemenge bindend. Im Weiteren verstehen sich die Preise ohne ausdrücklich anders lautende Spezifikation als Nettopreise inklusive Transportverpackung. Setzt der Lieferant seine Listenpreise vor der Lieferung herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die offene Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Etwaige weitere Sonder- und Zusatzkosten müssen vorgängig durch den Käufer schriftlich genehmigt werden und gesondert auf der Rechnung des Lieferanten erscheinen.

5. Unterlagen

Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Muster sowie alle übrigen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben unser rechtlich geschütztes Eigentum. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen diese daher Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen insbesondere nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind uns nach Ausführung oder Aufhebung einer Bestellung sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzusenden. Von uns bezahlte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Modelle usw. müssen zweckmässig gelagert werden; sie sind auch gegen Schaden zu versichern.

6. Lohnarbeit

Die zur Bearbeitung zugestellte Ware bleibt unser Eigentum. Bearbeitungsaufträge sowie Veredelungsaufträge sind genau nach unseren Zeichnungen, Spezifikationen und Normen auszuführen. Von uns bereitgestelltes Material darf vom Lieferanten nicht zur Verrechnung von Forderungen uns gegenüber verwendet werden. Der Lieferant haftet für unsachgemässe Behandlung, Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware. Beabsichtigt der Lieferant, eine bei ihm bestellte Leistung, die üblicherweise in seiner Produktion hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig das schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen.

7. Lieferung

Wir verstehen unsere Liefertermine als das Datum an dem die Leistung beim Käufer angeliefert wird bzw. im Falle von Software an ihn übermittelt werden soll. Im Falle der Lieferung gemäss spezifischen, vereinbarten Incoterms, obliegt es dem Lieferanten, die Ware so früh bereitstellen zu lassen, dass der Termin eingehalten werden kann. Trifft nach dieser Klausel bzw. Vereinbarung zwischen den Parteien den Käufer die Pflicht, den Transport durchzuführen, hat der Lieferant die vom Käufer vorgeschriebenen Transporteure / Spediteure zu verwenden. Diese sind auf www.fisba.com aufgeführt.

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Wenn Lieferverzögerungen zu erwarten sind, erwarten wir vom Lieferanten, dass er unmittelbar nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes den Käufer informiert. Wird der festgesetzte Liefertermin überschritten ohne dass der Käufer benachrichtigt wird, ist dieser berechtigt, innert drei Tagen auf die Lieferung schriftlich zu verzichten.

Wenn sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart wurde und die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung des Käufers in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Erfüllung gesetzt. Wird diese auch nicht eingehalten, kann der Käufer unverzüglich auf die Leistung verzichten und vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Für Teil- bzw. Vorauslieferungen ist das schriftliche Einverständnis des Käufers einzuholen. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständiger oder verspäteter Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Käufer hat bei Lieferverzug das Recht, eine Vertragsstrafe von mind. 0.5% des Gesamtpreises der Bestellung (ohne MwSt) für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung zu verlangen. Insgesamt aber nicht mehr als 10% des Gesamtpreises des Gesamtauftrages.

8. Haftung und Garantie

Der Lieferant garantiert, dass die Ware die zugesicherten Eigenschaften aufweist und keine ihren Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat, sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Für die Lieferung wird gewährleistet, dass die bestellten Waren hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Vorschriften am Bestimmungsort genügen.

Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung. Muss die bestellte Leistung vom Lieferanten erst hergestellt werden, ist der Käufer nach entsprechender Voranmeldung berechtigt, beim Lieferanten oder dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den Lieferanten nicht von der ungeschmälernten Erfüllung seiner Vertragspflichten, namentlich der Pflicht zur vertragsgemässen Lieferung und der Gewährleistungspflicht.

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Waren Schutz- und Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt werden (Patente, Muster, Modelle usw.) Andernfalls hat der Käufer das Recht, Schadenersatz zu verlangen. Die Garantiezeit dauert mindestens zwölf Monate ab Datum der Inbetriebnahme bzw. Einbau, längstens jedoch 18 Monate nach Übergabe der Lieferung an den Käufer. Wo nach Gesetz oder nach branchenüblichen Normen längere Garantiezeiten vorgesehen sind, gelten diese.

9. Mängelrügen

Die Ware des Lieferanten wird beim Käufer unter Vorbehalt angenommen. Die Prüfung der gelieferten Ware wird der Käufer innert 14 Tagen vornehmen. Verdeckte Mängel können auch bei Inbetriebnahme beziehungsweise in Verwendung der Ware noch beanstandet werden.

Bezüglich der zulässigen Mengen- und Qualitätstoleranzen gelten die Normen der Branchenverbände bzw. die Vorgaben des Käufers. Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werksabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrüge.

Liegt ein Mangel vor, so hat der Käufer die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag unter angemessener Schadloshaltung zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch den Austausch von defekten Komponenten erfolgen. Das Recht des Käufers, Schadenersatz bzw. eine angemessene Aufwandsentschädigung zu verlangen, bleibt in allen Fällen vorbehalten.

10. Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch mit dem der Übergabe der Leistung an den Käufer.

11. Diskretion und Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind in Bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien zu beachten. Die Vertragsparteien bzw. ihre Angestellten behandeln alle Tatsachen vertraulich, die den vorliegenden Vertrag betreffen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.

Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für eine Dauer von wenigstens fünf Jahren bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

12. Allgemeines

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nichtig sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Bei Widersprüchen einzelner Dokumente gilt folgende Rangfolge: 1. Bestellung, 2. Allfällige schriftliche Vereinbarungen (z.B.. Zusammenarbeitsvereinb. und / oder Rahmen-/ Liefervereinb. und / oder Qualitätssicherungsver-einb.), 3. AEB des Käufers.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorliegenden AEB ist ausschliesslich materielles schweizerisches Recht, unter Ausschuss des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 (sog. „Wiener Kaufrecht“) über Verträge im Internationalen Warenverkauf, anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Firmensitz des Käufers.

St. Gallen, 04/2006